

Der Notfallsanitäter – faire Vergütung für neue Qualität in der Ausbildung

Dr. Klaus Holst

Leiter der vdek–Landesvertretung Sachsen–Anhalt

10. / 11. November 2016

1. Der gesetzliche Auftrag

Gesetz über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters – NotSanG

Inkrafttreten NotSanG 01.01.2014

Außerkräfttreten des RettAssG 31.12.2014

1. Der gesetzliche Auftrag

Wesentliche Neuerungen im Vergleich zum alten RettAssG

- Verlängerung der Ausbildung von zwei auf drei Jahre
- Zugangsvoraussetzung mittlerer schulischer Bildungsabschluss
- kein Mindestzugangsalter
- Qualitätsanforderungen an die Rettungsdienstschulen
- Einführung einer Ausbildungsvergütung
- neue Ausbildungsziele

1. Der gesetzliche Auftrag

neue Ausbildungsziele § 4 NotSanG



eigenverantwortliches Handeln



Mitwirkung

1. Der gesetzliche Auftrag



Eigenverantwortliches Handeln

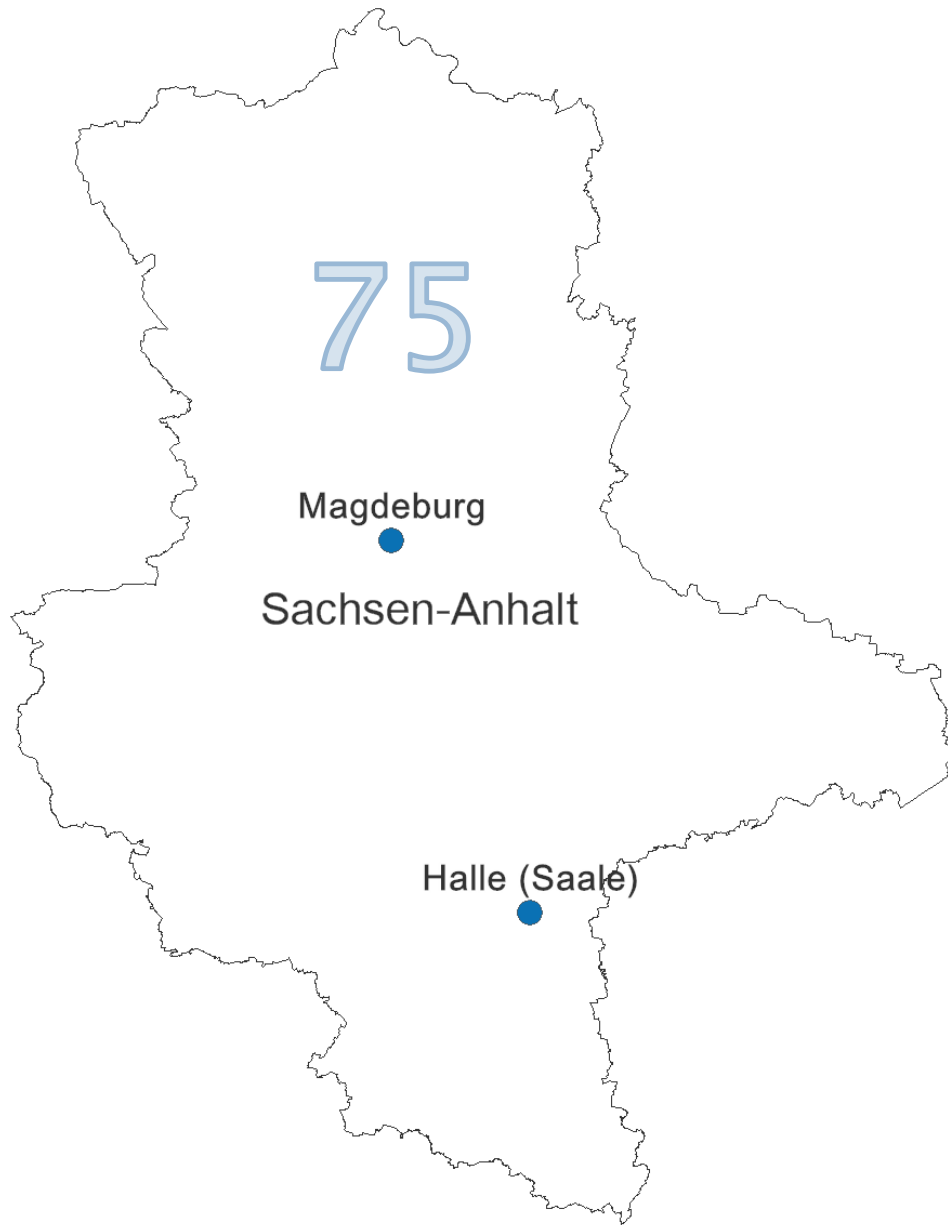
- Erfassen der Lage am Einsatzort; Einleitung notwendiger Maßnahmen
- Beurteilen des Gesundheitszustandes; Erkennen einer vitalen Bedrohung
- Durchführung medizinischer Maßnahmen – auch invasive Maßnahmen
- Herstellen der Transportfähigkeit

2. Die Verhandlungsgegenstände

75 Azubi-Plätze pro Jahr = gemeinsam ermittelter Bedarf

- Leistungserbringer meldeten einen jährlichen Bedarf von 75 Azubis insgesamt zuzüglich einer Abbruchquote von 20%
- Fraglich war, ob die drei Rettungsschulen in Sachsen-Anhalt dafür die Kapazitäten zur Verfügung stellen können

Verteilungsschlüssel der Gesamtanzahl an Auszubildenden (75) anhand der Vorhaltestunden auf die einzelnen Träger



Verteilung der Azubi-Plätze nach Vorhaltestunden

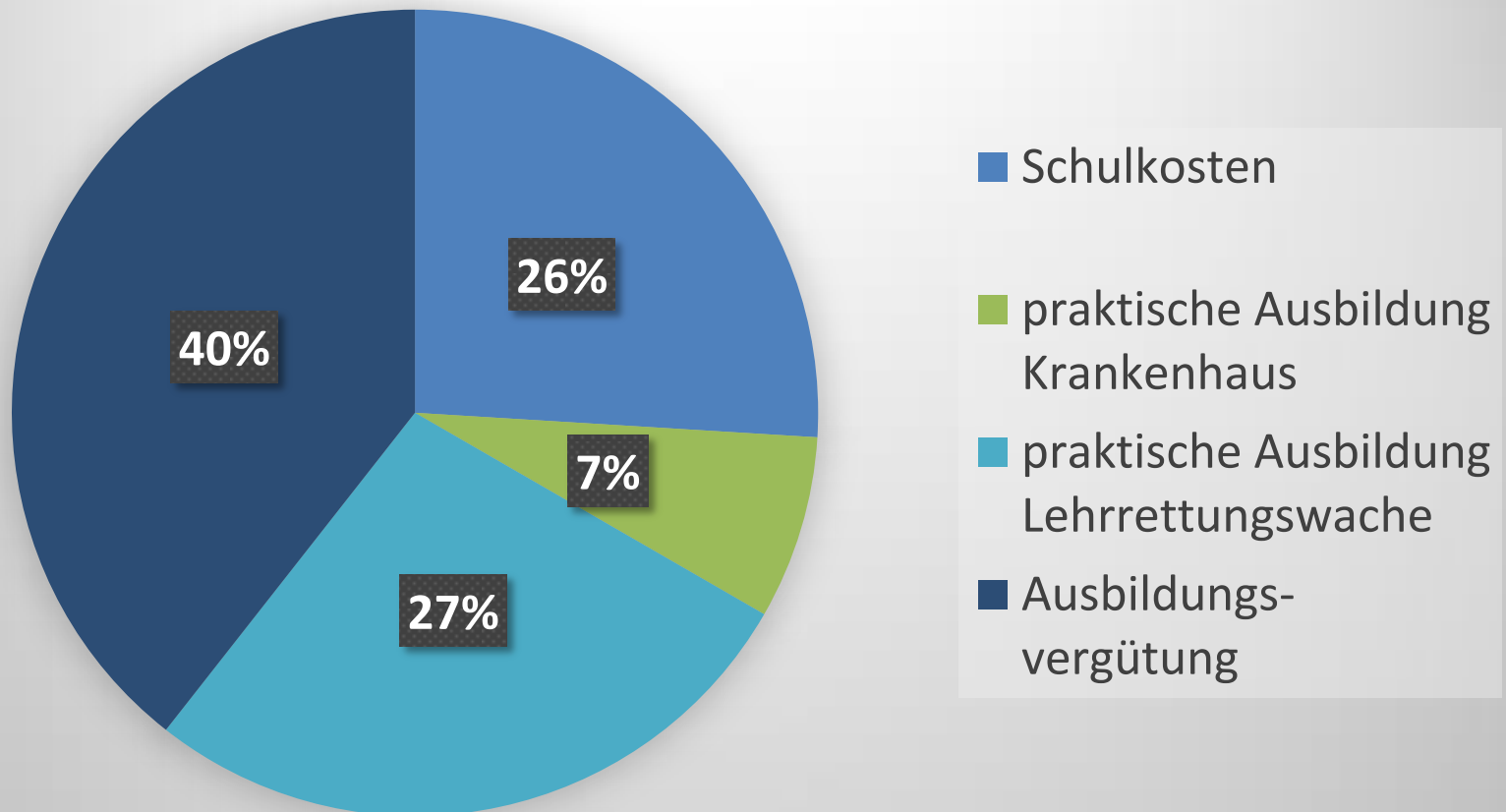
Vorhaltestunden 01.01.2016 Sachsen-Anhalt: 1.988.333

Verteilung Beispiel Magdeburg

Stadt	Jahresstunden	75 Azubis	je LE	
MD	148.181,88	6	7	1
BF	17.519,04		1	
JUH	43.224,06		2	
MHD	41.712,00		2	
ASB	45.726,78		2	

2. Die Verhandlungsgegenstände

Kosten der dreijährigen Ausbildung



3. Kommunikation

- Obwohl das Gesetz am 1. Januar 2014 in Kraft trat, waren bis zum III. Quartal noch viele Detailfragen offen, die den Beginn der Ausbildung verzögerten.
- Die Kostenträger kommunizierten mit den Ministerien, um eine Begrenzung der Kosten für die GKV zu erwirken.
- Die Schulen und die Leistungserbringer blieben in Wartestellung wegen vielen Unklarheiten.

3. Kommunikation

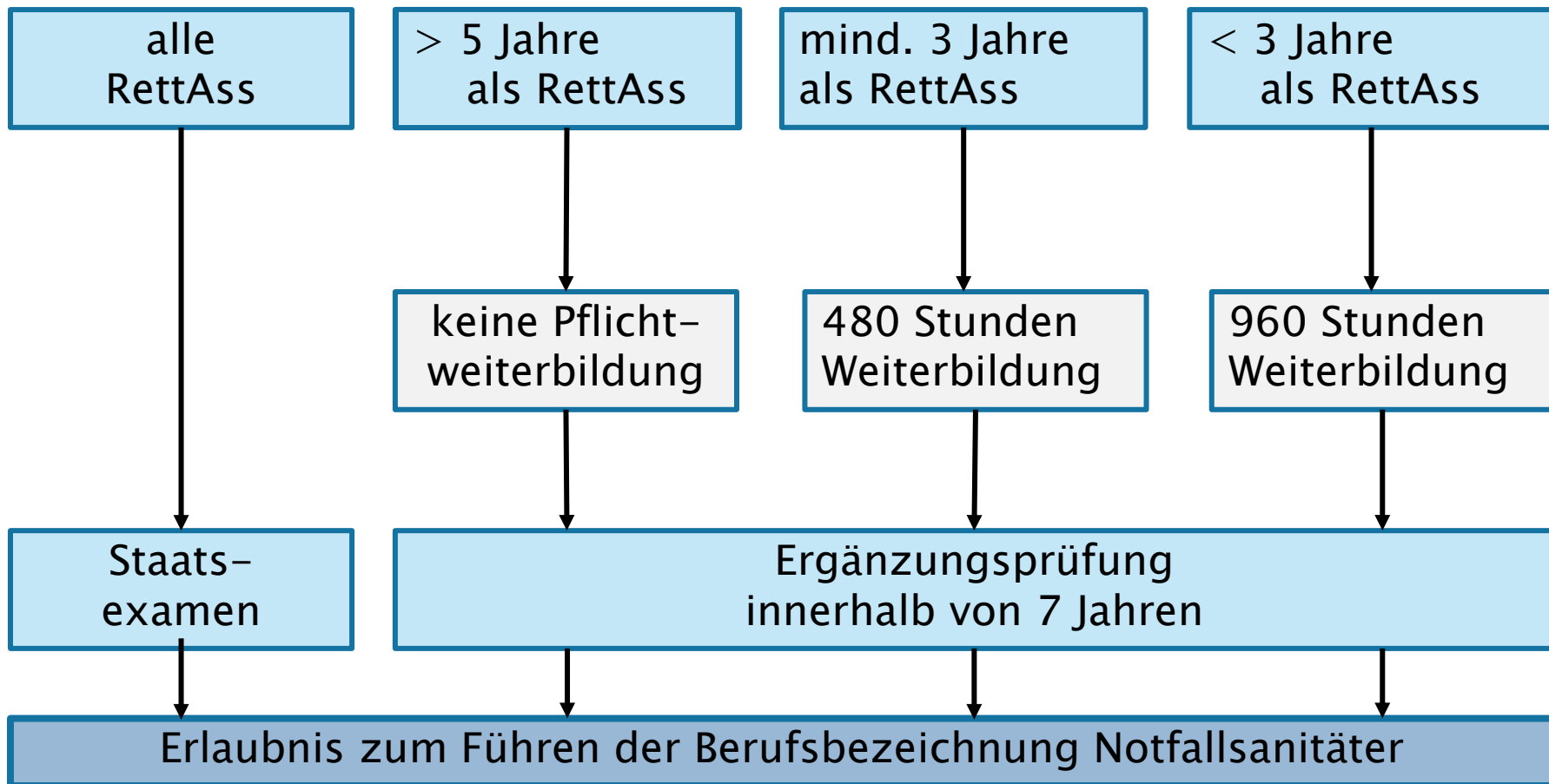


Bildung einer Arbeitsgruppe,
erste gemeinsame Beratung
aller Beteiligten am
20.10.2014

3. Kommunikation

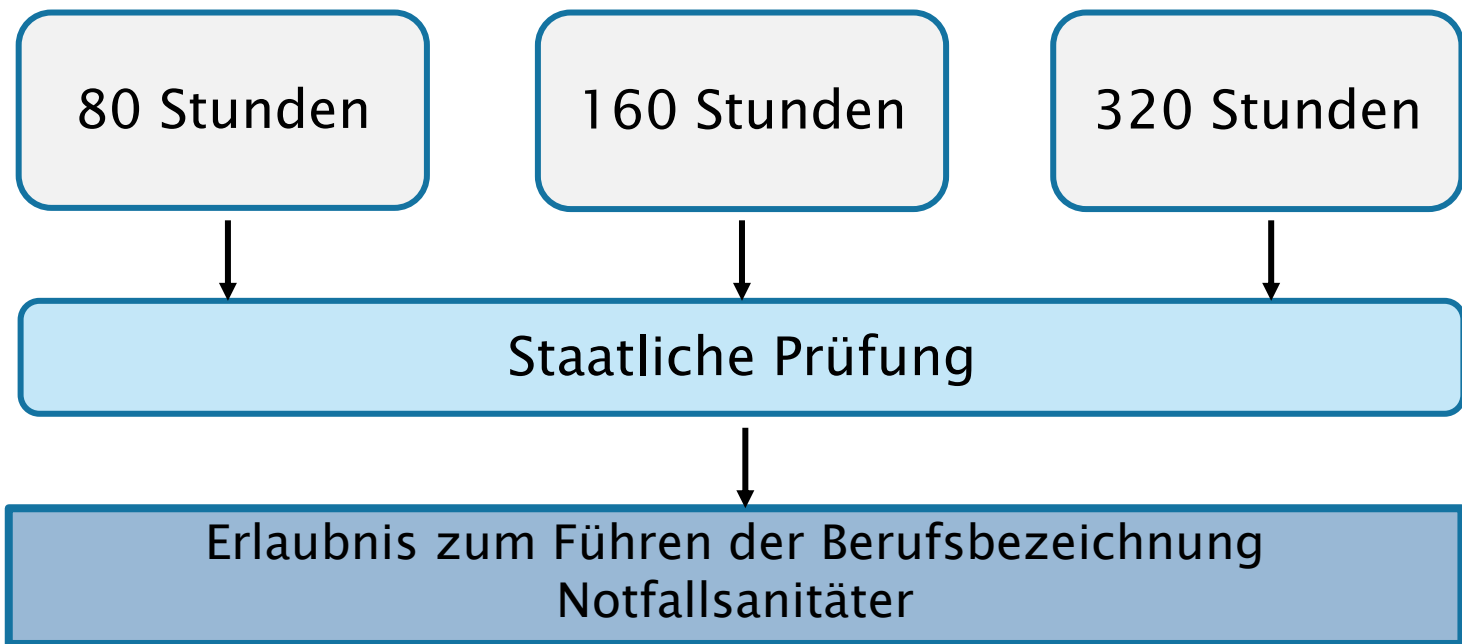
- verlässliche Befürwortung der Kostenträger für die Durchführung der Ausbildung und Weiterbildung
- verlässliche Zusage der Kostenträger, die Ausbildungsvergütung gemäß den Tarifverträgen für 75 Azubis pro Jahr voll zu finanzieren.

4. Übergangsvorschriften für Rettungsassistenten



5. Erfahrungen

weitere Fortbildungen zur Vorbereitung auf die staatliche Prüfung werden von den Kostenträgern übernommen:



5. Erfahrungen

- zu den Kosten der Ausbildung zählen auch folgende Nebenkosten

Reisekosten, Unterkunftskosten, Verpflegung, Bekleidung, Impfungen, betriebsärztliche Untersuchungen,

- Lösung auf dem Verhandlungsweg:

Übernahme der Nebenkosten nur bei fester Regelung für Azubis im Tarifvertrag

5. Erfahrungen

- Aus Sicht der Kostenträger bringen die Auszubildenden einen Mehrwert, der in der Kostenkalkulation zu berücksichtigen ist, indem die Leistung der Azubis auf die Personalkosten (Vollkräfte) angerechnet wird.
- Nach Auffassung der Leistungserbringer ist hierfür eine Zwischenqualifikation notwendig als Rettungssanitäter.

5. Erfahrungen

Kostenträger:

Azubis bringen einen Mehrwert,
der bei der Berechnung
der Personalkosten anzurechnen ist



Leistungserbringer:

um den Azubi als Mitfahrer auf dem KTW
einzusetzen, ist eine Zwischenqualifikation als
Rettungssanitäter zwingend notwendig

5. Erfahrungen

Kostenübernahme
Fahrerlaubnis C1
ca. 1000 €

Qualifikation
Rettungssanitäter –
Einsatz auf dem KTW

gemeinsame Aufforderung
an das Ministerium,
einen entsprechenden Erlass
zu verabschieden

5. Erfahrungen – Ergebnisse

Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 16. Juni 2016:

- „Besetzung von Rettungsmitteln für die Notfallrettung und die qualifizierte Patientenbeförderung mit Auszubildenden zur/zum Notfallsanitäterin/Notfallsanitäter“

Mehrwert:

- Anrechnung mit 0,3 Vollkräften auf die Personalkosten ab dem zweiten Ausbildungsjahr als Bedingung für die Übernahme der Kosten für die Fahrerlaubnis C1

6. Transparenz

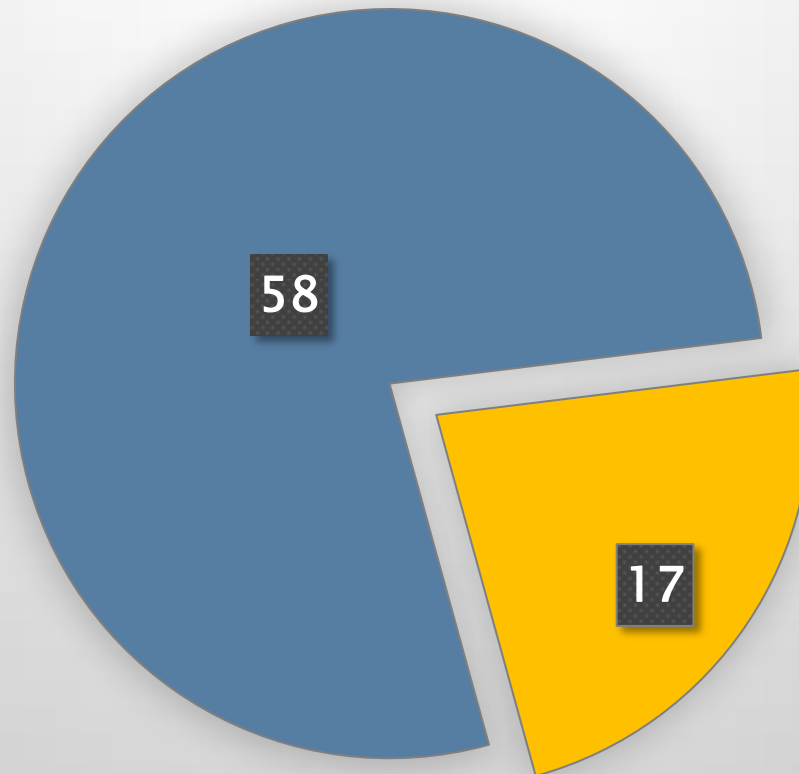
Erfahrungsaustausch

- zwischen Hilfsorganisationen, Berufsfeuerwehren, Eigenbetrieben und privaten Leistungserbringern:
- 2015 von den vereinbarten 75 Azubi-Plätzen **nur 58** besetzt
- es folgte eine gemeinsame Willenserklärung zur Einrichtung eines **Ausbildungspools im Jahr 2016**.

Leistungserbringer melden, wenn sie in der Lage sind, mehr auszubilden als ihr Kontingent bzw. wenn sie ihr Kontingent nicht ausschöpfen. **So wird sichergestellt, dass nicht erneut Ausbildungsstellen ungenutzt bleiben.**

75 Ausbildungsplätze 2015

■ Differenz 2015 ■ Ist 2015



6. Transparenz

- **Ausbildungspool 2016**




nicht benötigte Plätze werden verteilt auf Leistungserbringer, die mehr ausbilden möchten und können

- **Personalentwicklungskonzept ab 2016**

einheitliche Datenerhebung und Ermittlung des zukünftigen Bedarfes an NotSan-Auszubildenden

Das Personalentwicklungskonzept

Besetzung der Rettungsmittel § 18 RettDG LSA:

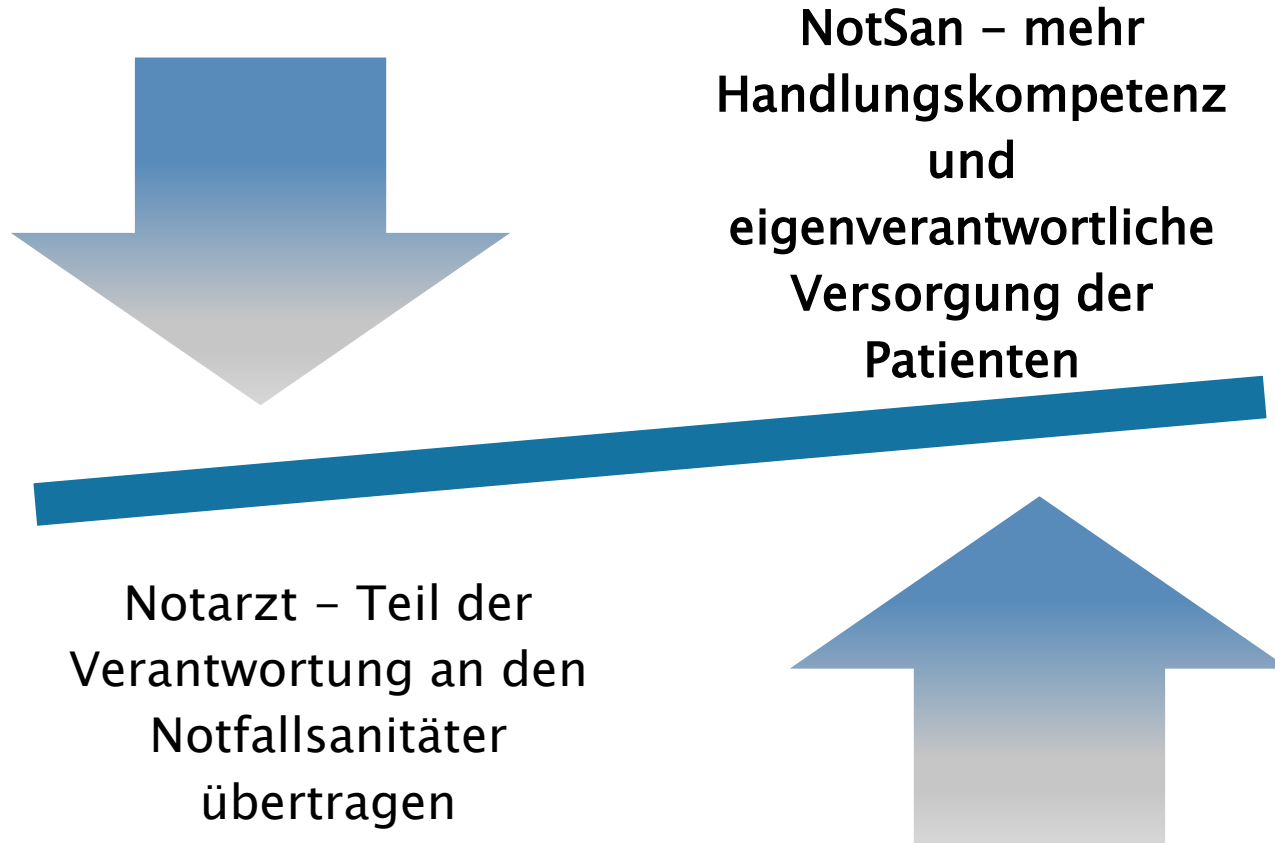
RTW		NotSan + RettSan
KTW		NotSan + RettSan
NEF		NotSan

Mehr als die Hälfte des Personals benötigt
Ergänzungslehrgänge!

Kosten in Sachsen-Anhalt

Kosten	2014	2015	Plan 2016	Gesamt
Azubis	0	480.221 €	1.752.836 €	2.233.057 €
Fortbildungen	92.917 €	844.074 €	1.903.774 €	2.840.765 €
Praxisanleiter	1.763 €	81.380 €	54.751 €	137.894 €
Gesamt	94.680 €	1.405.675 €	3.711.361 €	5.211.716 €

Fazit



Fazit



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Klaus Holst

Leiter der

Landesvertretung Sachsen-Anhalt

Tel.: 0391 / 5 65 16 15, Fax: 0391 / 5 65 16 30, klaus.holst@vdek.com